

RS Vwgh 1988/12/14 88/03/0111

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.12.1988

Index

JagdR - Tirol

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §58 Abs2

AVG §59 Abs1

VStG §44a litb

VStG §44a Z2

Rechtssatz

Wenn die durch die Tat verletzte Verwaltungsvorschrift nicht unter Zitierung der entsprechenden Norm im Spruch angeführt wird, wird dem Gebot des § 44 a lit b VStG nicht entsprochen. Ein diesbzgl unrichtiger oder unvollständiger Ausspruch im Spruch kann durch Ausführungen in der Begründung des Straferkenntnisses nicht ersetzt werden. Es genügt auch nicht, wenn im Spruch zwar der Wortlaut der übertretenen Bestimmung, nicht aber deren "Fundstelle" angegeben wird.

Schlagworte

Inhalt des Spruches Allgemein Angewendete Gesetzesbestimmung Mängel im Spruch Nichtangabe der verletzten Verwaltungsvorschrift Mängel im Spruch unvollständige Angabe der verletzten Verwaltungsvorschrift Spruch und Begründung Verwaltungsvorschrift Mängel im Spruch Divergenzen Spruch Begründung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988030111.X05

Im RIS seit

06.09.2019

Zuletzt aktualisiert am

06.09.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>